Aus der Kriminalgeschichte Gmünds im 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

„Kleine Tat und große Strafe"[1] – Criminalia I
Der Fall des Josef P. aus Iggingen

In der Mitte des 18. Jahrhunderts stieg infolge mehrere Mißernten und Umstrukturierung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus die Zahl derer an, die auf der Landstraße lebten und sich durch Betteln oder Hilfsarbeiten ihren Lebensunterhalt verdienen mußten: Zeitweise befanden sich anscheinend 10 % bis 12 % der Gesamtbevölkerung Schwabens auf der Straße[2]. Der harte Alltag, der Kampf ums Überleben trieb diese Personengruppe – im damaligen Behördendeutsch Vaganten genannt – oft in die Kleinkriminalität. Soziales Umfeld, das die Reintegration der Gestrauchelten hätte bewerkstelligen können, gab es nicht. Gerade kleinste Diebstähle etwa ahndete man gnadenlos, im Wiederholungsfalle mit dem Tod. Während Banditen und Schwerverbrecher, die sich bewußt gegen das Gesetz stellten, „sich gegenüber den relativ schwerfälligen Verfolgungsbehörden im Vorteil und . . . verhältnismäßig sicher fühlen konnten, traf die vergleichsweise harmlosen Vagierenden die ganze Härte des Gesetzes[3]".

Am 7. November 1753 laufen aufgeregt zwei Männer zu der an der „Fürtorstraße" in Nürnberg postierten Wache und melden, daß sie in einem nahegelegenen Gasthof einen Dieb ausfindig gemacht hätten, den sie bereits seit einigen Tagen verfolgten und der sie in Gebsattel bei Rothenburg o. d. Tauber bestohlen habe. Der vermeintliche Dieb versucht noch zu fliehen, wird aber gestellt und von der Polizeistreife in den Kerker, in die „Loch-Haft", verbracht. Erste Untersuchungen ergaben, daß es sich bei dem Inhaftierten um einen gewissen Josef P., Bauernsohn aus Iggingen bei Schwäbisch Gmünd, handelte, ledigen Standes und etwa 30 bis 31 Jahre alt. Da es sich bei dem ergriffenen Josef P. nicht um ein Landeskind handelte, lief nun offensichtlich die Fahndungsmaschinerie an: Nach Schwäbisch Gmünd hatte die Reichsstadt Nürnberg ausgezeichnete Verbindungen, bestand doch mit der Reichsstadt an der Rems ein besonderes Handelsabkommen. Von dort kamen auch genauere Auskünfte.



In der Mitte des 18. Jahrhunderts befand sich etwa ein Zehntel der Bevölkerung Schwabens als „fahrendes Volk" auf der Straße. „Bettlersleut", Stich eines unbekannten Meisters.

Josef P. hatte ursprünglich das Leinweberhandwerk erlernt, war aber dann – wie es scheint – nicht aus materieller Not auf die „schiefe Bahn" geraten, tat er doch etwas, was der damaligen wie heutigen Gesellschaft als besonders verabscheuenswürdig galt: Er bestahl seinen eigenen Vater. Zwei- bis dreimal, so ergaben die Nachrichten aus Schwäbisch Gmünd, habe er vor etwa zehn Jahren Getreide entwendet und es an *„arme Leute"* verkauft, das erlöste Geld aber *„liderlich durchgebracht"*. Auch anderen Leuten aus dem Reichsstadtdorf Iggingen und der näheren Umgebung stahl er Getreide, Kleider und andere Waren. Anscheinend hatte ihn der eigene Vater angezeigt: Er wurde in Iggingen verhaftet, konnte sich aber aus seinem Gefängnis befreien und fliehen. In Schwäbisch Gmünd erwischte ihn die Obrigkeit ein zweites Mal. Man verfuhr – gemessen an der damaligen gängigen Justizpraxis – sehr glimpflich mit ihm. Er wurde zur Prügelstrafe verurteilt und *„aus dem Land geschafft"*. Diese Landausweisung aus einer festgefügten sozialen Umgebung bedeutete in der Regel für den Delinquenten das soziale Aus. Ohne den Rückhalt einer patriarchalisch örtlich strukturierten Gesellschaft, die jedem seinen Platz zuwies, war er ein sozialer Paria.

Folgerichtig die weitere Karriere des Josef P. Durch seine Landausweisung war er ehrlos geworden, folglich auch zunftunwürdig. Das bedeutete gleichsam Berufsverbot als Leinenweber, denn keine Zunft – an welchem Ort auch immer – würde einen Vorbestraften aufnehmen und ihm Arbeit geben. Josef P. stieg nun auf der sozialen Karriereleiter stetig ab: Er verrichtete Bauernarbeit im Taglohn, wurde Fuhrknecht. Auch zum allerletzten Mittel griff er und ließ sich als Soldat im französischen wie österreichischen Militärdienst anwerben; allerdings desertierte er beide Male. Nun war er endgültig unten. *„An statt, daß er gesuchet, sich ehrlich und redlich fortzubringen"*, so vermerkte etwas moralinsäuerlich und an der Realität vorbei das Vernehmungsprotokoll, *„lieber auf das Land streinen und stehlen sich geleget"*. Sein *„armseliges"* Leben endete in Nürnberg. Nachdem er sich einige Jahre durch kleinere Diebstähle – aber auch durch einige beachtliche Gelddiebstähle – finanziell über Wasser halten konnte, brach ihm der Diebstahl in Gebsattel im wahrsten Sinn des Wortes das Genick. Als mehrfacher Rückfalltäter, *„als ein schädlicher Landstreiner und . . . incorripibler* (= unverbesserlicher) *Dieb"* wurde Josef P., nachdem er kurz vorher noch zur evangelischen Konfession übergetreten war[4], laut Urteil vom 7. Mai 1754 *„auf die gewöhnliche Richtstatt geführet und allda aus Gnaden* (gewöhnlich wurde laut der gültigen Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1523, § 162, ein Mehrfachdieb gehenkt) *mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht, der Rumpf in das Hochgericht geworfen und der Kopf darauf gesteckt . . . ihme selbsten zur wohlverdienten Strafe, andern aber zu einem merklichen Abscheu und Exempel, sich vor dergleichen Diebereyen um so sorgfältiger zu hüten"*.

Quelle:

Staatsarchiv Nürnberg, Best. RST Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, Re. 54 a II Nr. 1412, Urteil vom 7. Mai 1754

Anmerkungen:

1 Kapitelüberschrift in C. Küther: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983, 97
2 Küther: Menschen 22–23
3 Küther: Menschen 99
4 vgl. dazu Criminalia II, S. 2

Die Todesliste – Criminalia II

Zu den Beständen des Reichsstadtarchivs[1] gehört ein kleinerer Aktenkonvolut, der u. a. akribisch die Todesurteile festhält, die im Zeitraum zwischen 1735 und 1772 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd verhängt und offensichtlich auch exekutiert wurden. Die Vergehen, die man aburteilte, reichten von schweren Diebstählen und Einbrüchen über Falschmünzerei bis hin zum Notzuchtsverbrechen. Insgesamt zwölf Todesurteile vollstreckten die Henker in diesem angegebenen Zeitraum von 37 Jahren: Fünf Gmünder Bürger oder Landesuntertanen und sieben auswärtige Personen wurden dabei hingerichtet.

Während man im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bei der Todesstrafe vornehmlich das strafverschärfende Hängen bevorzugte (1735; zweimal 1739; 1743), wurde ab 1745 für unsere Betroffenen nur noch die „humanere“ Art des Köpfens mit dem Richtschwert gewählt. Das letzte Mal hängte man 1743 einen Auswärtigen aus Reichenbach wegen verschiedener, vor allem nächtlicher Einbrüche. Ab 1747 wird die Formel „vom Strang zum Schwert begnadigt“ fast üblich. Nur noch in einem ganz besonderen Fall eines Gmünder Landesuntertans aus Lautern wegen Kirchendiebstahls und Notzucht wurde eine zusätzliche Ehrenstrafe, nämlich Handabschlagung und auf das Rad flech-

Erste Seite der „Todesliste“ im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

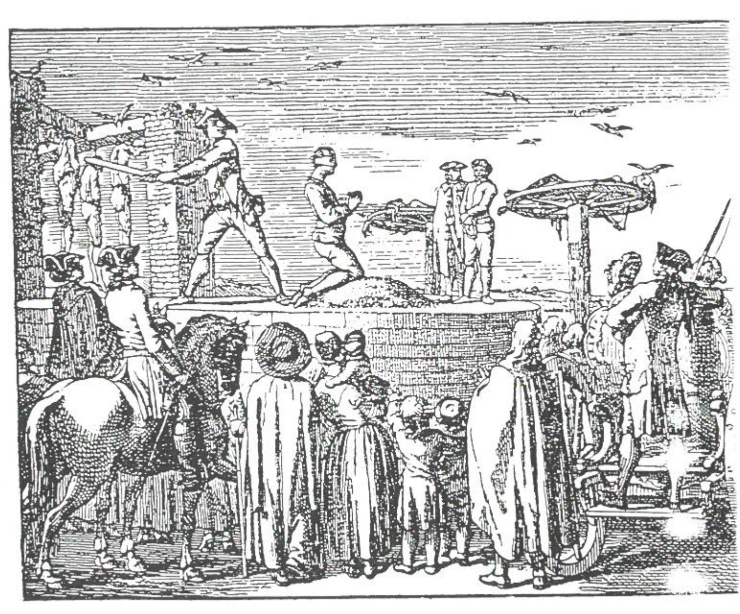
ten, verfügt. *„Ist dahier wegen Kirchenraub und Vergewaltigung der Weibsbilder hingerichtet worden Johann Georg W. aus Lautern und wurde ihm nebst dem Kopf die rechte Hand abgehauen und sein Körper auf das Rad geflochten. Seine Zubereitung zum Tod hatte nichts auserordentliches"*, vermeldete die Chronik des späteren Stiftdekans Franz Xaver Debler zu dieser Hinrichtung am 20. August 1761.[2]

Bei mehreren dieser 12 Fälle ist auch ausdrücklich die Hinrichtungsstätte vermerkt: Geköpft wurde 1741, 1745, 1747, 1749 und 1772 bei dem ehemaligen Leprosenspital St. Katharina[3], gehenkt beim offiziellen Galgen auf dem Weg nach Oberbettringen. Nur einmal wich man – wohl aus praktischen Gründen – von dieser räumlichen Trennung ab: Im Fall des schon erwähnten Kirchenräubers Johann Georg W. aus Lautern wurde 1761 auf dem Galgenberg geköpft, Hand wie Rumpf dann auch gleich auf das dort befindliche Rad gelegt.

Auch in der Form der Bestattung hingerichteter Personen wurde die Verfahrenspraxis im Lauf des 18. Jahrhunderts „liberalisiert". Hatte man noch 1736 den Leichnam des Diebes und Falschmünzers Franz H. aus Amorbach[4] verbrannt, bürgerte sich seit 1741 die Praxis ein, die Hingerichteten auf dem Friedhof von St. Leonhard beizusetzen, wenn auch abseits der „ehrsam" Verstorbenen. Einer der Hingerichteten, es war ein Auswärtiger, wurde 1741 sogar mit priesterlichem Segen beerdigt: Er war kurz vor seinem Tod noch zum katholischen Glauben konvertiert.

Anmerkungen

1 Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Reichsstadtarchiv XV, 83
2 F. X. Debler, Chronik StA Gmünd, Ch. 2, 138
3 vgl. K. H. Herrmann: Das Gerichtswesen in Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert, einhorn-Jahrbuch 1986, 125 ff
4 vgl. K. J. Herrmann: Falschmünzer, Gmünder Geschichtsblätter 1983 Nr. 1



Hinrichtungsszene, Kupferstich von Daniel Chodowiecki, 1770. Im Hintergrund der Mehrfachgalgen, vorne rechts sind die Körper der Hingerichteten auf das Rad geflochten.

Einbruch auf der Stadtkasse – Criminalia III

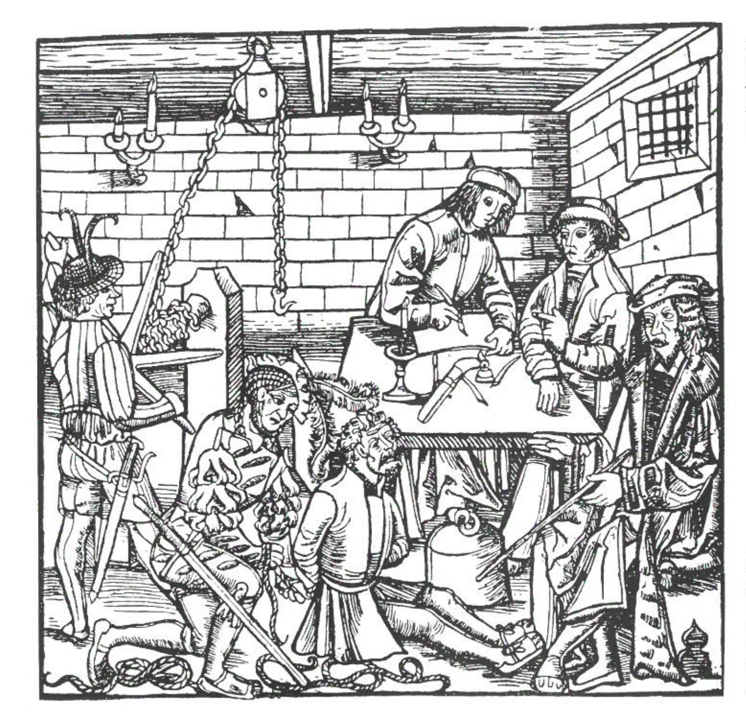
Am Mittwoch, den 3. Februar 1745, erstattete der damalige Finanzunterbürgermeister der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Stättmeister Geiger, in Geheimer Ratssitzung Bericht, daß zum wiederholten Mal auf der Stadtkasse in der Grät eingebrochen worden und ein *„gar merklicher Abgang"* an städtischen Geldern zu beklagen sei. Ein erster direkter Verdacht fiel auf Josef B., 21 Jahre alt und Sohn des Stadtschlossers B., der sich in letzter Zeit dadurch verdächtig machte, daß er das Geld mit vollen Händen aus dem Fenster warf, obwohl er als Schlossergeselle seines Vaters nur 15 Kreuzer pro Woche verdiente. Aufwendige Schlittenfahrten mit schön geschmückten Pferden – ein Hobby, das eigentlich der Oberschicht zukam – und Prassereien in Gasthöfen machten ihn zusätzlich verdächtig. Ein schneller Zugriff der Stadtpolizei zeitigte einen ersten Erfolg: Während die Häscher das Zimmer des Verdächtigten im Haus seines Vaters untersuchten, versuchte Josef B. noch schnell sechs Schlüssel in seiner Hosentasche verschwinden zu lassen. Das genügte zum Anfang. Josef B. wurde inhaftiert und in den Diebsturm gelegt.

Als das Gerücht von der Verhaftung des Josef B. die Runde in der kleinen Reichsstadt machte, flüchtete die 27jährige Josefa R., und der 23jährige Franz D., gewöhnlich „Grät-Franzle" gerufen, Metzgergesell und Sohn des Grätmeisters D., stellte sich freiwillig nach einigen Tagen den städtischen Untersuchungsbehörden.

Was war nun eigentlich geschehen?

Beim ersten Verhör bestritt Josef B. rundherum, etwas von Einbrüchen in der Stadtkasse auf der Grät zu wissen. Die ihm vorgelegten, bei ihm gefundenen Schlüssel, die er so offensichtlich vor dem Auge des Gesetzes zu verstecken versucht hatte, bezeichnete er als „Lehrwerkzeuge", zu einem besonders kunstvoll angefertigten Schlüssel bemerkte er lapidar und nicht ohne Witz, solche Schlüssel trage ein Schlosser von Beruf immer mit sich, *„wan er etwan hier und da schnell wass aufzuschliessen gehabt, sogleich damit versehen zu seyn"*. Anscheinend besann sich der so leugnende Angeklagte in den nächsten Tagen im Diebsturm. Bei seinem zweiten Verhör gab er sich durchaus gesprächiger, wenn auch nicht ganz im Sinn der Anklage. Er räumte ein, mit seiner Komplizin Josefa R. Holz im Gräthof gestohlen und es einer Wäscherin in der Ledergasse überlassen zu haben. Die inneren Riegel des Gräthoftores habe ihm sein alter Kamerad Franz D., Sohn des Grätmeisters, aufgemacht. Fünf-, sechsmal seien sie – so der Angeklagte – zusammen im vorigen Winter zum Holzdiebstahl in die Grät gegangen; schließlich habe ihm Kamerad „Grät-Franzle" die Schlüssel zur äußeren Tür zum Nachmachen überlassen. Nach weiterem Urgieren, wie es im Protokoll heißt (und wahrscheinlich die erste Form der Folterung bedeutet, nämlich das Vorzeigen und Erklären aller Folterinstrumente durch den Scharfrichter), gesteht der Angeklagte B. eine erste „Attacke" auf die Stadtkasse in der Stättmeisterstube auf der Grät ein: Vor etwa 10 bis 12 Wochen seien er und die Josefa R. in die Stättmeisterstube eingebrochen, hätten aber vor den komplizierten Schlössern an der Stadtkasse kapitulieren müssen.

Inzwischen war die flüchtige Josefa R. in Unterböbingen gefaßt und ebenfalls ins Gefängnis nach Gmünd verbracht worden. Aus ihren freiwillig gemachten Aussagen und dem Geständnis des „Kameraden Grät-Franzle" konnten sich die städtischen Untersuchungsbehörden ein vollständiges Bild machen – zumal der Hauptangeklagte Josef B. sein hinhaltendes Leugnen aufgab und nach Gegenüberstellung und *„nach angewendeter Gewalt"* nicht mehr leugnete. Josefa R., so ergaben die Untersuchungen und



„Die peinliche Frage" – Vorbereitung zur Tortur: Dem Inquisiten werden die Folterwerkzeuge und ihre Wirkung demonstriert.

Seite 179: Beispiele für die Strafpraxis im 17./18. Jahrhundert: Halseisen (links), öffentliche Zwangsarbeit (rechts).

auch ein Gutachten der später angerufenen Juristenfakultät der Universität Würzburg, war eine beklagenswerte junge Frau, ohne offensichtlich eigenes Verschulden auf der unteren sozialen Stufe angelangt, und mußte sich durch Hilfsarbeiten und kleinere Dieberein über Wasser halten. Ihr Mann hatte sie und ein kleines Kind sitzengelassen und war „unter die Soldaten gegangen". Zusammen mit dem Schlosser Josef B. kam sie endlich an das große Geld. Das äußere Schloß zur Stättmeisterstube, so ergeben die weiteren Untersuchungen, hat Josef B. mit einem Schraubenschlüssel geöffnet, das innere Schloß an der eigentlichen Kasse aber mit einem *„langen, grimmen Hacken"*. (= Dietrich). Die Frage, wie denn die Schlüssel beim nächtlichen Einbruch bereits so passend gewesen seien, löste der Angeklagte Josef B. selbst: Den Schlüssel zum eigentlichen Grätgebäude hatte er dem „Grät-Franzle" abgeluchst und dann nachgemacht; er wartete seelenruhig ab, bis die Grätmagd ihrem Herrn, dem Grätmeister, Bier holen ging und die Familie beim Abendbrot saß, um während dieser Zeit ungeniert im Haus herumzuspazieren und von allen Schlössern Abdrücke zu nehmen. Nein, so sagten er und die Josefa R. unisono aus, der Sohn des Grätmeisters D., der „Kamerad Grät-Franzle", habe nichts von den Einbrüchen in der Stättmeisterstube gewußt.

Und weil der „Bruch" so glatt und ohne Komplikationen vor sich ging (mehrere Stücke Gold und Silber, Bargeld) machten Josefa R. und Kumpan Josef B. den Einbruch einige Wochen später mit gleichem Erfolg nochmals. Die Geständnisfreudigkeit entwickelte nun eine Eigendynamik: Es wird gestanden, was noch gar nicht bekannt war, denn – peinlich für den Stadtmagistrat, der da noch nichts gemerkt hatte – nicht nur die Stadtkasse in der Stättmeisterstube wurde mehrfach geplündert, sondern auch die Kasse bei der Stadtwaage auf dem Gräthof. Beim ersten untauglichen Versuch, der Dietrich bricht im Schloß ab, wird Josef B. zufällig vom Grät-Franzle erwischt, der



ihn inständig bittet, *„die Händel* (= solches Tun) *bleiben zu lassen, sonsten komme er in das größte Elend"*. Aber der weitere Erfolg ermutigte das Einbrecherduo Josef B. und Josefa R., einzeln und gemeinsam weiter in die Grät einzubrechen; zuletzt stehen mindestens drei Einbrüche in die Stättmeisterstube und zwei auf die Kasse bei der Stadtwaage fest. Der allgemeine Schaden war beträchtlich.

Das Verfahren war damit abgeschlossen, die beiden Hauptverdächtigen in allen Punkten geständig. Blieb nur noch das Urteil zu sprechen. Wahrscheinlich Mitte Februar 1745 schickte man die Untersuchungsakten an die Juristenfakultät der Universität in Würzburg und erbat gutachterliche Weisung; ungewöhnlich schnell, bereits am 6. März 1745, wurde das Gutachten der Universität ausgefertigt. Im Mittelpunkt standen Rechtsüberlegungen, wie die drei Delinquenten zu strafen seien, und zwar bei Josefa R. und Josef B. in mindestens sieben Fällen von „qualifiziertem und wiederholten schwerem Diebstahl". Dazu kamen noch andere Vergehen, die bei der Untersuchung zutage getreten waren. Josef B. hatte seinen Vater, den renommierten Stadtschlosser B., vor fünf oder sechs Jahren bestohlen – er hatte die väterliche Geldtruhe aufgesperrt und ein „Säcklein" mit Geld entwendet. Der Vater, der es merkte, verzichtete auf eine Anzeige und strafte den Sohn alttestamentarisch: Er band ihn *„an den Ofen und peitschte ihn mit einem Strick"*. Allein, diese Lektion genügte nicht. Drei Jahre später bestahl er die eigene Schwester, gab aber das Geld zurück. Auch hier wurde auf eine Anzeige verzichtet.

Kam Josef B. aus angesehenen Verhältnissen und scheinen seine „frühen Diebereien" eher Ausfluß pubertärer Störungen gewesen zu sein, mußte sich Josefa R. durch ein armseliges Leben stehlen, um ihr Kind durchzubringen und ihren kranken Vater, einen Müller, pflegen zu können. So erscheinen ihre Diebereien in heutiger Sicht als

lächerliche Lappalien, ihrer Zeit aber als Beweis von abgrundtiefer Verworfenheit. Der Tante stibitzt sie zwei Mieder und eine silberne Haarnadel, dem „gnädigen Fräulein von Lang zu Leinzell" bei irgend einer Gelegenheit eine Haube, die sie dann aus sozialer Not um einen Gulden verkauft. Für sie scheinen Milderungsgründe vorzuliegen. Die Würzburger Juristenfakultät urteilte – auch das nebenbei ein Beispiel für die Einstufung der Frau in der barocken Männergesellschaft – : *„Die meisten Rechtslehrer seyen der Meynung, daß .... die Weibsbilder wegen schlüpfrigen Verstands und dem weiblichen Geschlecht angebohrenen Leichtsinnigkeit im begangenen Laster des Diebstahls von der ordentlichen Todesstraff befreyet und nach Guthdünken des Richters gestraffet werden könnten"*. Auch Josef B., mit seinen knapp 21 Jahren noch minderjährig, könnte der Todesstrafe entgehen. Das Urteil, so die Juristenfakultät, müsse dann lauten: Auspeitschung, Brandmarkung als Diebe und ewiger Verweis aus der Stadt. Aber, so berichtigt sich das Gutachten selbst, zu solcher Gnadenstrafe bedürfe es der tiefen Reue beider Hauptangeklagter, was offensichtlich aber nicht der Fall sei. Und eine andere, praktische Überlegung kommt hinzu, daß Brandmarkung und Landesverweisung eine zukünftige Verbrecherlaufbahn der beiden zwangsweise vorprogrammiert. Sie gäbe den beiden nämlich in Zukunft *„die Gelegenheit, hinkünfftig mehrere Diebstähle auszüben weder benommen, weder mann der erfolgenden Besserung ungewissert ist, sondern vielmehr durch die Straff der ewigen Landsverweisung mit Auspeitschung und mit Brandmarkung vielmehr den Weg größerer Missetaten zu begehen gebahnet wird"*. Angesichts der Schwere der Diebstähle hält die Juristenfakultät die *„Rechtliche Meynung, daß beede Inquisiten* (= Angeklagte) .... *am Leben zu straffen und zwar Josef B. zum Strang, die Josefa R. zur Schwertstraff zu verurtheilen seyen"*. Aber auch hier wird dem Magistrat noch einmal ausdrücklich ein Begnadigungsrecht eingeräumt.

Der „Grät-Franzle", Franz D., vollgeständig der Holzdiebstähle im Gräthof und weil er den versuchten Einbruch des Josef B. auf die Kasse der Waage nicht angezeigt hatte, empfiehlt die Juristenfakultät als Strafe *„Auf ein halb Jahr in das Zuchthaus oder so lang sonsten ad operas publicas* (= öffentliche Zwangsarbeiten) *zu condemnieren* (= verurteilen)".

Josefa R. und Josef B. aber ereilte ihr Schicksal. Am Mittwoch, dem 31. März 1745, fand öffentlich ihre Hinrichtung statt. Den Josef B. hatte man vorher noch zum Tod mit dem Schwert begnadigt.

„Anno 1745 Mittwoch den 31ten Mertzen ist Joseph B. allhiesiger Schlossersohn, nebst der Josefa R., gebohrene K., hiesigen Juden-Müllers-Tochter, wegen ihrer beeden Miteinander in der Stettmeisterstube etc., verübten sehr schweren Dieberey auf der Richtstatt bey St. Catharina mit dem Schwerdt gestrafft und die beede Cörper zu St. Leonhard begraben worden" .

Quellen

Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV, Criminalia, Bü. 87 und 88
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd Bestand XV, Criminalia, Bü 83

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1988





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
15. Jahrgang / 1988
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Satz und Druck: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
Bindearbeiten: Wolfgang Weber, Plüderhausen
© Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH
Schwäbisch Gmünd 1988

ISSN 0723-0877
ISBN 3-921703-88-3

BILDNACHWEIS

Stadtmessungsamt Schwäbisch Gmünd S. 8, 11, 15, 40, 41, 42(1), 52, 210
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 137, 143, 146, 152, 155(1), 173, 175, 176, 178, 179
Städtisches Museum Schwäbisch Gmünd S. 31, 35, 36, 37, 38, 80, 83, 86, 91, 92, 93, 95, 98, 99, 100, 101, 103, 105, 107, 109, 110
Helmut Bredl S. 42(2)
Heinz Joos S. 43, 44, 45
Eduard Stanzel S. 13, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 206, 207
Hermann Hänle S. 57, 59, 60
Gmünder Tagespost S. 62
Foto-Schweizer S. 68, 72, 76
Werbeagentur Eberle S. 69, 73
Privat S. 78, 79(2), 202(1)
Archiv Einhorn-Verlag S. 79(1), 84, 87, 90, 94, 96, 130, 133, 155(1), 201, 202(2), 204, 205
Bauordnungsamt Schwäbisch Gmünd S. 117
Theodor Zanek S. 118/119, 120/121
Oswald Rasch S. 131
Ludwig Dreiss S. 162, 163
Andreas Kittel S. 166, 167, 168
Dieter Rodi S. 169, 170, 171
Archiv Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd S. 184/185
Fachhochschule Schwäbisch Gmünd S. 191, 192, 193
Adolf Hägele S. 194, 195, 196, 198
G. Ummenhofer-Bachschmid S. 247
Heino Schütte 248, 250

Umschlagfoto: Blick von der Galerie des Heilig-Kreuz-Münsters zum Königsturm
Eduard Stanzel